

# **Satzung der OWS Handels und Energie Genossenschaft eG**

## **§ 1 Name, Sitz, Gegenstand**

1. Die Genossenschaft heißt:

### **OWS Handels und Energie Genossenschaft eG**

2. Der Sitz ist Hessisch Oldendorf

3. Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb im Bereich Handel und Erneuerbare Energien.

4. Gegenstand der Genossenschaft ist

- Herstellung und Vertrieb von Düngemitteln und Bodenhilfsstoffen, deren Basis organischen Ursprungs ist
- Vertrieb von Holzpellets, Kleintierstreu und Kleintierpellets
- Herstellung und Vertrieb von bedufteten Natursteinen
- Vermarktung und Vermittlung von Energiedienstleistungen
- An- und Verkauf sowie Entwicklung von regenerativen Projekten und/oder Projektrechten

Die Genossenschaft ist berechtigt, einzelne Tätigkeitsfelder innerhalb ihres Aufgabenbereiches auf Dritte zu übertragen.

5. Die Genossenschaft kann sich mit dem Ziel, Gegenstand und Zweck der Genossenschaft zu optimieren, an anderen Unternehmen und Einrichtungen beteiligen, solche gründen und Zweigniederlassungen errichten.

6. Die Genossenschaft ist berechtigt zur Gewährung stiller Beteiligungen. Dabei darf die Änderung des Unternehmensgegenstandes, die Aufnahme neuer und die Aufgabe bestehender Geschäftszweige sowie die Errichtung und Aufhebung von selbständigen Zweigniederlassungen bzw. Betrieben, die vollständige oder teilweise Einstellung des Geschäftsbetriebes, die Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens oder eines wesentlichen Unternehmensteiles, ferner der Abschluss, die Änderung oder die Aufhebung von Betriebsüberlassungs- und Ergebnisübernahmeverträgen von der Zustimmung der stillen Gesellschafter abhängig gemacht werden.

7. Die Genossenschaft ist berechtigt, Genussrechte und Genussscheine auszugeben. Diese unterliegen aufgrund der Verlustteilnahme am Jahresergebnis keinem unbedingten Rückzahlungsanspruch und beinhalten keine Stimmrechte.

8. Die Genossenschaft ist berechtigt, das Genossenschaftskapital zur Bildung einer Liquiditätsreserve am Kapitalmarkt anzulegen. Dabei steht Kapitalerhalt vor Gewinnmaximierung.

9. Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.

10. Die Genossenschaft kann investierende Mitglieder aufnehmen.

11. Die Genossenschaft kann Dritte mit der Betreuung ihrer Mitglieder beauftragen.

## **§ 2 Geschäftsanteil, Zahlungen, Eintrittsgeld, Mindestkapital**

1. Der Geschäftsanteil beträgt 250,00 € in Worten: zweihundertfünfzig Euro. Zur Begründung der Mitgliedschaft ist mindestens ein Geschäftsanteil zu zeichnen.
2. Die Geschäftsanteile sind sofort voll nach Eintragung in die Mitgliederliste einzuzahlen. Der Vorstand kann, in Ausnahmefällen, bei sofortiger Einzahlung des ersten Geschäftsanteils und des Eintrittsgeldes, die Einzahlung der weiteren Geschäftsanteile in gleichen Raten zulassen.
3. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand; über die Aufnahme von investierenden Mitgliedern entscheidet der Aufsichtsrat.
4. Ein Mitglied kann sich mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligen.
5. Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld / Agio festgelegt werden. Über die Höhe entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Beschlussfassung.
6. Das Mindestkapital beträgt 60 % der gezeichneten Geschäftsanteile.
7. Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam können in Ausnahmefällen zulassen, dass das Mindestkapital vorübergehend bis auf 40 % der Geschäftsanteile gesenkt wird. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 3 Rücklagen**

1. Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines sich aus der Bilanz ergebenden Verlustes bestimmt.
2. Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10% des Jahresüberschusses, abzüglich eines Verlustvortrages, zuzuweisen, bis die Rücklage 50 % des Gesamtbetrages der in der Jahresbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden.
3. Des Weiteren kann eine besondere Stabilitätsrücklage und eine Auseinandersetzungsrücklage gebildet werden. Näheres beschließt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder Aufsichtsrates.

## **§ 4 Gewinnverwendung, Mindestverzinsung**

1. Die Verteilung als Gewinnanteil erfolgt nach dem Verhältnis der voll eingezahlten Geschäftsanteile zeitanteilig nach Zinstagen über das Geschäftsjahr, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist. Ein Geschäftsanteil nimmt ab dem Ersten des folgenden Monats an der Berechnung teil, in welchem der Geschäftsanteil von der Genossenschaft zugelassen und vom Mitglied vollständig eingezahlt wurde.
2. Solange ein Geschäftsanteil nicht voll erreicht ist, wird der Gewinnanteil nicht ausgezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben zugeschrieben. Das gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben zur Deckung eines Verlustes vermindert worden ist.

3. Die Geschäftsanteile von Mitgliedern werden mindestens gem. § 21a GenG mit 0,0% verzinst. Die tatsächliche Höhe der Verzinsung legen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung – in Abstimmung mit dem gesetzlichen Prüfungsverband - fest. Die Zinsen berechnen sich zeitanteilig nach Zinstagen über das abgelaufene Geschäftsjahr. Ein Geschäftsanteil nimmt ab dem Ersten des folgenden Monats an der Berechnung teil, in welchem der Geschäftsanteil von der Genossenschaft zugelassen und vom Mitglied vollständig eingezahlt wurde. Vorausgesetzt, sämtliche Geschäftsanteile sind voll eingezahlt, werden die Zinsen spätestens 6 Monate nach Schluss des Geschäftsjahres ausgezahlt, für das sie gewährt werden.

### **§ 5 Verlustdeckung, Nachschussausschluss, Verjährung**

1. Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Generalversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfange der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen oder anderer Rücklagen zu beseitigen ist. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlustanteil nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zeitanteilig nach Zinstagen über das Geschäftsjahr, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist, verteilt. Ein Geschäftsanteil nimmt ab dem Ersten des folgenden Monats an der Berechnung teil, in welchem der Geschäftsanteil von der Genossenschaft zugelassen und vom Mitglied vollständig eingezahlt wurde.
2. Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
3. Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

### **§ 6 Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder (postalisch, fernschriftlich, elektronisch) oder durch Bekanntmachung in dem in dem in § 11 der Satzung vorgesehenen Blatt einberufen. Die Einladung muss mindestens 17 Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet werden. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens zehn Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet werden.
2. Eine Generalversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder dies in einer von ihnen unterschriebenen Erklärung verlangen. In dieser Erklärung müssen der Zweck und die Gründe für die Einberufung angegeben sein. In gleicher Weise können die Mitglieder verlangen, dass für eine bereits vorgesehene Generalversammlung bestimmte Gegenstände zur Beschlussfassung angekündigt werden (Ergänzung der Tagesordnung).
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
4. Mitglieder haben unabhängig von der Zahl der gezeichneten Anteile eine Stimme und können von den investierenden Mitgliedern nicht überstimmt werden. Sofern für das Zustandekommen von Beschlüssen, für die nach Gesetz oder Satzung eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen vorgeschrieben ist, können solche Beschlüsse von investierenden Mitgliedern nicht verhindert werden.
5. Die Generalversammlung beschließt im Rahmen der Besonderen Geschäftsordnung näheres zu den Besonderheiten und dem Zusammenwirken von Mitgliedern und investierenden Mitgliedern, mit dem Ziel eine am Interesse des Unternehmens orientierte höchstmögliche Einvernehmlichkeit zu erreichen.

6. Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrats.
7. Die Generalversammlung kann nur über solche Anträge entscheiden, die spätestens 14 Tage vor dem Datum der Generalversammlung in der Geschäftsstelle der eG eingegangen sind. Auf Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat kann davon abgewichen werden, wenn die Generalversammlung dem Vorschlag auf Zulassung mit mindestens 75% der anwesenden Mitglieder zustimmt.
8. Die Generalversammlung beschließt eine besondere Geschäftsordnung.
9. Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.
10. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates - bzw. soweit kein Aufsichtsrat besteht, einen Bevollmächtigten der Generalversammlung - und bestimmt ihre Amtszeit.
11. Die Generalversammlung hat u.a. folgende zusätzliche Aufgaben:
  - Beschlussfassung über die von Vorstand und Aufsichtsrat vorgeschlagene Geschäftsordnung der eG
  - Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates
  - Beschlussfassung über weitere Geschäftsordnungen, soweit diese nicht von Vorstand oder Aufsichtsrat zu beschließen sind
12. Das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter können Stimmvollmacht erteilen. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten.
13. Die Generalversammlung kann jederzeit Mitglieder des Vorstandes mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen abwählen.
14. Die Generalversammlung kann jederzeit Mitglieder des Aufsichtsrates mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen abwählen.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Die regelmäßige Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Der Aufsichtsrat kann eine kürzere Amtsdauer festlegen. Wiederwahl ist möglich.
2. Hat die Genossenschaft weniger als 20 Mitglieder, kann die Generalversammlung beschließen, dass der Vorstand aus einer Person besteht.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Im Rahmen der Geschäftsordnung für den Vorstand, die vom Aufsichtsrat zu beschließen ist, können zur Vertretungsregelung konkretisierende Regelungen getroffen werden.
4. Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat für die Dauer ihrer Amtszeit abgeschlossen. Die Generalversammlung kann durch Richtlinien einen Rahmen für die Verträge abstecken.
5. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege fassen.

6. Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für
  - a. Geschäftsordnungsbeschlüsse,
  - b. die Grundsätze der Geschäftspolitik,
  - c. den Wirtschafts- und Stellenplan,
  - d. die Belastung von Grundstücken und
  - e. die Erteilung von Prokura.
7. Der Vorstand hat eine gemeinsame Sitzung mit dem Aufsichtsrat einzuberufen, wenn für das Jahresergebnis ein Verlust von mehr als 20% zu erwarten ist.

### **§ 8 Aufsichtsrat**

1. Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand, überwacht und berät die Leitung der Genossenschaft und ist für die Aufnahme investierender Mitglieder zuständig. Er berichtet der Generalversammlung.
2. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Generalversammlung zu beschließen ist.
3. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die auf die Dauer von drei Jahren von der Generalversammlung gewählt werden. Die Amtsperiode endet mit Ablauf der nächsten Generalversammlung, nach dem Ende der Amtsperiode.
4. Hat die Genossenschaft nicht mehr als 20 Mitglieder, kann die Generalversammlung beschließen, auf die Wahl eines Aufsichtsrates zu verzichten. Stattdessen wählt die Generalversammlung einen Bevollmächtigten, der die Rechte des Aufsichtsrates wahrnimmt.
5. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.

### **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung**

1. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre auf das Ende eines Geschäftsjahres.
2. Die Übertragung von Genossenschaftsanteilen auf andere Mitglieder ist jederzeit möglich.
3. Bei Übertragung auf Nichtmitglieder ist die Zustimmung des Vorstandes notwendig.
4. Mitglieder, die die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift und jede Veränderung der Anschrift und Emailadresse mitzuteilen.
6. Dauerhaft nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann beim Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden. Erst nach dessen Entscheidung kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden.
7. Über Ausschlüsse von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit.

8. Bei Auszahlung eines eventuellen Auseinandersetzungsguthabens werden Verlustvorträge anteilig abgezogen

### **§ 10 Ausschüsse**

Vorstand und Aufsichtsrat können in gemeinsamer Abstimmung besondere Ausschüsse zu wichtigen Themenschwerpunkten bestellen.

Die Mitglieder der Ausschüsse haben beratende Funktion. Sie sollen vorrangig ausgewiesene Experten zu den entsprechenden Fachthemen sein.

### **§ 11 Rückvergütung**

Vorstand und Aufsichtsrat beschließen vor Erstellung der Bilanz, welcher Teil des Überschusses als genossenschaftliche Rückvergütung ausgeschüttet wird. Dabei ist auf einen angemessenen Jahresüberschuss Bedacht zu nehmen. Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.

### **§12 Auflösung**

Die Genossenschaft kann mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der Mitglieder in einer hierzu einberufenen Generalversammlung ihre Auflösung beschließen.

Überschüsse, welche sich über den Gesamtbetrag der Guthaben hinaus ergeben, werden anteilig zur Höhe der von den Mitgliedern eingezahlten Geschäftsanteile verteilt.

### **§ 13 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Genossenschaft im elektronischen Bundesanzeiger und der Deister- und Weser Zeitung.

Die Satzung ist durch die Gründungsversammlung am 12.03.2012 beschlossen.

Die Satzungsänderung ist durch die Generalversammlung am 6.06.2012 beschlossen.

Die Generalversammlung vom 06.06.2012 hat eine Satzungsänderung in §1 Nr.4 und mit ihr die Erweiterung des Unternehmensgegenstandes beschlossen.

Die Generalversammlung vom 19.12.2013 hat eine Satzungsänderung in §1 Nr.2 und mit ihr die Verlegung des Firmensitzes beschlossen.

Die geänderten Bestimmungen dieser Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung überein und die unveränderten Bestimmungen stimmen mit dem zuletzt dem Registergericht eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung überein.